

## **Entwicklung der Forschungsfrage/ Forschungsdesign**

(1.) Forschungsfrage (Hypothese?), ggf. Vorstudien ↔  
Theorie

Forschungsfrage kann sich im Laufe der Untersuchung  
verändern

Forschungsdesign = Plan für die Sammlung und  
Anhaltspunkten, die der Forscherin/ dem Forscher  
erlauben, eine Antwort auf die Forschungsfrage zu  
geben

(2.) Klärung der Relevanz; Sichtung der vorhandenen  
Literatur/ Studien/ Abgrenzung zur eigenen  
Fragestellung

(3.) Auswahl des Untersuchungsfelds

(4.) Auswahl des Verfahrens/ der Methode(n)  
mit Blick auf

- Forschungsfrage/ Generalisierbarkeit: Was will/  
kann ich herausfinden?
- Feld
- personelle und sachliche Mittel (häufig probl.)

## Quantitative und qualitative Methoden

### Quantitative Verfahren (s. Röhl)

Merkmale:

- Messung zählbarer Eigenschaften
- Standardisierung
- Auswertung mit Hilfe verschiedener Erhebungsinstrumente/ statistischer Verfahren

setzt auf „Objektivität“ (?)/ Generalisierung

insb.

- Befragung/ Interview mittels vorgegebener Antwortalternativen (Survey)
- Beobachtung
- Dokumentenanalyse (z.B. Gerichtsentscheidungen)
- Experiment

Vorteil:

- Standardisierte Erfassung einer Vielzahl von Fällen = hohe Generalisierbarkeit/ Überzeugungskraft (wenn fachgerecht durchgeführt)

Nachteile:

- Quantitative Erhebung kann „Sinn“ (Sinnstrukturen) menschlichen Handelns nicht erfassen

- Auswahl von Merkmalen kann zu falschen Schlussfolgerungen verleiten, fehlende Variablen (Störche)
- Indikatorenbildung problematisch
- Fragen können unterschiedlich interpretiert werden

Immer häufiger daher Kombination aus quantitativen und qualitativen Methoden.

Beispiel Pflüger/Baer-Studie (2002) zum Beschäftigtenschutzgesetz

Kombination standardisierten Interviews mit Personalverantwortlichen und Betriebsräten, qualitative Analyse von Gerichtsentscheidungen, Interviews mit Richterinnen und Richtern.

### **Beispiel Rottleuthner-Studie zur Arbeitsgerichtsbarkeit 1982**

Ausgangspunkt:

- Kaupen/ Rasehorn => sozialer Hintergrund der Richterinnen/ Richter beeinflusst ihr Entscheidungsverhalten („Klassenjusitz“)  
Juristen = streng-konservativ, sozial verspätet, handeln mit Orientierung auf ihre Klasseninteressen
- Kann das in Bezug auf die Arbeitsgerichtsbarkeit so gesagt werden?
- In anderen Studien konnte ein solcher Zusammenhang nicht nachgewiesen werden (s. aber Hilden 1976 für Richter in Mietstreitigkeiten)

- Kritik an Kaupen u.a.: Zu wenig Dimensionen der „Juristen“ betrachtet: nur soziale Hintergrundsmerkmale, lebensgeschichtliche Merkmale, politische und gesellschaftliche Einstellungen
- Nicht erfasst: Verhalten in der beruflichen Situation
- Außerdem: mangelhafte Zuordnung der einzelnen Fragen zu den Indikatoren („konservative Lebenseinstellung“)

#### Forschungsdesign:

- Theoretischer Hintergrund:
  - (1.) Sozialisationstheorie, Bezugsgruppentheorie,
  - (2.) Rollentheorie
- Angewandte Verfahren: mündliche Befragung (quantitativ), Verhandlungsbeobachtungen, Aktenanalysen.
- Feld: 35 Richter/innen an zwei Arbeitsgerichten; Auswertung von 637 Akten
- Erhebungen zu 3 Komplexen:
  - (1.) Sozialer Hintergrund (Indikatoren: Lebensalter, Geschlecht, soziale Mobilität)
  - (2.) Aktuelle Merkmale und Einstellungen (Examensnote, Gewerkschafts-, Parteimitgliedschaft, Dienstalter, Sozialfürsorge, Arbeitnehmer-/ Arbeitgeberorientierung // Problem: Konsistenz!)

- (3.) Verhalten in der Verhandlung (Äußerungen, Vergleichs- bzw. Rechtsorientierung, Kompensation, Sanktion)
- (4.) Ergebnis-Variablen (Erfolg für AN +/-)

Ergebnisse:

Korrelation (mit welcher Wahrscheinlichkeit tritt der beobachtete Zusammenhang auf?), Regression (Wie stark verändert sich die abhängige Variable?)

Zwischen Qualifikation, Bildungsgrad, Höhe des Einkommens und Nationalität des Richters/ der Richterin (sozialer Hintergrund) bzw. aktuellen Einstellungen (z.B. Gewerkschaftsmitgliedschaft etc.) und Erfolg/ Misserfolg des AN/ der AN besteht kein nachweisbarer Zusammenhang

Der berufliche „Habitus“ ist stärker, bspw. routinisierte Arbeitstechniken, organisatorische und verfahrensmäßige Einbindungen

Entscheiden Richterinnen eher zugunsten von Frauen?

Die Bedeutung von „Klasse“ manifestiert sich im Rechtssystem eher über Strukturen als über Einstellungen (exempl. Marc Galanter: Why the haves always come out ahead“, 1976)

Rottleuthners Ergebnisse beziehen sich nur auf Arbeitsgerichtsbarkeit, „kleinere“ Fälle in der 1. Instanz

Vermutung: in höheren Instanzen schlägt „Einstellung“ stärker durch (z.B. BVerfG, andererseits Kollegium!)

Rottleuthner: qualitative Forschung nötig; weniger Juristensoziologie, mehr handlungsorientiert (weg vom Hintergrundansatz!):  
Rechtssoziologie mit mehr RECHT!

## **Qualitative Verfahren**

Keine Standardisierung, Erfassung der Sinnstrukturen sozialen Verhaltens (theoretische Einbettung)  
Wesentlich weniger standardisiert, methodisch durchdekliniert

- Beobachtung: offen – verdeckt  
im Feld = teilnehmende Beobachtung (Ethnographie)

Beispiel: Rüdiger Lautmann als Richter, etwa Studie über die Abschlussstrategie 1975

Beispiel für moderne ethnographische Forschung:  
Dominik Kohlhagen: „Illegale Migration und Rechtskultur – Feldforschung in Kamerun und Deutschland“

- Interviews
- Aktenanalyse
- retrospektive Forschung (Biografieforschung)

Fallstudien = genaue Beschreibung, Rekonstruktion eines „Falls“

Vergleichsstudien = Mehrzahl von Fällen in Bezug auf bestimmte Aspekte

Längsschnitte

Vorsicht bei Generalisierungen!!!

## **Qualitätskriterien qualitativer Forschung**

Objektivität  $\Leftrightarrow$  intersubjektive Nachvollziehbarkeit

Dokumentation: Schritt für Schritt

- Fragestellung
- Vorverständnis (theoretisches Fundament, reflektierte Subjektivität)
- Erhebungsmethoden (wichtig bei Sampling – je nach Generalisierungsgrad)
- Erhebungskontext (genaue Beschreibung: wer wurde befragt? warum? warum diese Fragen und nicht andere? etc.)
- Auswertungsmethoden
- eigene Kriterien

Theoriebildung

- Offenheit; Möglichkeit, Neues zu entdecken
- so konkret wie möglich!!! Keine zu allgemeinen Fragestellungen

- Widerlegungsversuch? Irritation?

Nachvollziehbarkeit und Sorgfalt der Darstellung (z.B. von Zitaten)

Limitation der Untersuchungsergebnisse (Verallgemeinerbarkeit)

Fallkontrastierung = minimal und maximal kontrastierende Fälle

Suche nach abweichenden, negativen Fällen!